



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 13.02.2014 Nr. 3 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/919/2014		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 14.01.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	13.02.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Bebauungsplan Rosengarten, 2. Änderung

I. Beschlussvorschlag:

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Rosengarten“ soll ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet werden. Für dieses Verfahren wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Sofern keine Anregungen auch von den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vorgetragen werden, wird dem Rat empfohlen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Rosengarten" gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zur Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Musikpavillon im Rosengarten soll abgerissen und durch einen Neubau an westlich benachbarter Stelle ersetzt werden.

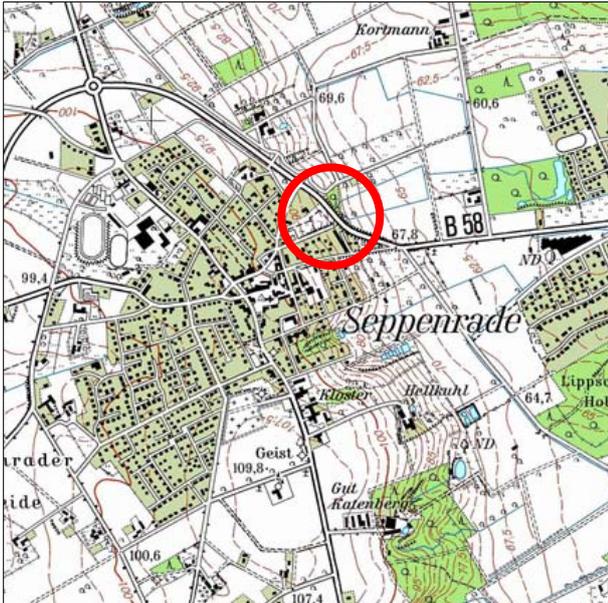
Da der Ursprungsbebauungsplan "Rosengarten" das Baufenster am bisherigen Standort festgesetzt hat, ist im Herbst eine entsprechende Bebauungsplanänderung durchgeführt worden, die im Dezember als Satzung beschlossen wurde.

Bei einer Besprechung mit dem Heimatverein hat sich nun jedoch herausgestellt, dass es hinsichtlich des gewünschten Standortes ein Missverständnis gegeben hat:

der Pavillon sollte näher am Altstandort errichtet werden als von der Verwaltung verstanden. Um derartige Versehen künftig zu vermeiden und flexibel auf etwaige Umplanungen reagieren zu können soll nun mit einer 2. Änderung statt eines exakten Standortes ein größeres, langgestrecktes Baufenster aufgespannt werden, das Spielraum belässt. Um eine Obergrenze des Zulässigen zu definieren ist allerdings vorgesehen, eine m²-Obergrenze für die überbaubare Fläche festzusetzen.

Der Inhalt dieser Bebauungsplan-Änderung wird als so geringfügig eingestuft, dass das sogenannte „Vereinfachte Verfahren“ gewählt werden kann.

Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich)



Luftbild (nicht maßstäblich)



BPlan-Ausschnitt (nicht maßstäblich)



Vorhaben (nicht maßstäblich)

